

## **Medienkonferenz vom Montag, 13. Mai 2019 / Medienrohstoff**

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 12. Juni 2019 /  
Infos zu einzelnen Traktanden (vgl. auch Traktandenliste in der Beilage)

### **Die Traktanden:**

#### Traktandum 2

*Gemeindeverband ARA-Region Herzogenbuchsee; Genehmigung neuer Kostenteiler*

### **Gemeindeverband ARA-Region Herzogenbuchsee: Genehmigung neuer Kostenteiler**

***Der ARA Verband Region Herzogenbuchsee hat sein Organisationsreglement überarbeitet, woraus sich ein neuer Kostenteiler ergibt. In Herzogenbuchsee muss dieser von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.***

Das ARA-Organisationsreglement wurde von den Verbandsgemeinden 2004 genehmigt und letztmals am 24. November 2010 teilrevidiert. Mit der nun vorliegenden vierten Teilrevision sollen die Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) bezüglich Berücksichtigung des Fremdwasseranteils in der Kostenverteilung in der ARA-Region Herzogenbuchsee umgesetzt werden.

Die ARA-Delegiertenversammlung hat das überarbeitete Reglement am 30. Januar angenommen und gleichzeitig den Gemeinden den Antrag gestellt, die neue Kostenverteilung zu genehmigen. Damit der veränderte Kostenteiler wie geplant per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann, ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur neuen Kostenverteilung zwingend erforderlich.

#### **Anpassungsbedarf**

Anpassungsbedarf besteht namentlich im Artikel 65. Dieser enthält den neuen Kostenteiler für die Betriebskosten und die Investitionen aufgrund der Umsetzung der Vorgaben im Bereich Fremdwasser gemäss Artikel 15 KGV. Konkret geht es um die Berechnung der massgebenden sogenannten «Einwohnerwerte». Gleiches gilt in Artikel 65b für den Teil «Fremdwasseranfall».

Demnach tragen die Verbandsgemeinden neu den Aufwandüberschuss für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage und die Einlagen in den Abwasserfonds zu 70 Prozent nach Einwohnerwerten und zu 30 Prozent nach dem Fremdwasseranfall. Die Beiträge an Investitionen für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der ARA werden zu 100 Prozent nach Einwohnerwerten auf die beteiligten Gemeinden verteilt; ausser für jene Anlageteile, bei dem der Fremdwasseranfall einen erheblichen Einfluss hat. Hier erfolgt die Kostenverteilung ebenfalls zu 70 Prozent nach Einwohnerwerten und 30 Prozent nach dem Fremdwasseranfall.

#### **Mehrkosten: 90 000 Franken**

Die Beiträge der Verbandsgemeinden an die Investitionskosten werden aufgrund des zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung geltenden Kostenteilers verrechnet. Die Einwohnerwerte werden jährlich für das folgende Rechnungsjahr berechnet, wobei auf Basis des Budgets 2019 die Auswirkungen des neuen Kostenteilers auf die Betriebskosten ausgewiesen wurden.

Für Herzogenbuchsee bedeutet das unter dem Strich Mehrkosten von 90 000 Franken bei Gesamtkosten von 695 000 Franken. Sämtliche anderen ARA-Gemeinden mit Ausnahme von Aeschi werden weniger bezahlen, wobei der Anteil von Herzogenbuchsee an den Gesamtkosten von rund 1,3 Mio. Franken etwas mehr als die Hälfte beträgt. Gemäss Aussage des Gemeinderats können die Mehrkosten mit dem laufenden Gebührenerträgen gedeckt werden, und er beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Kostenteiler zuzustimmen.